

REPUBLIK ÖSTERREICH**BUNDESMINISTERIUM****FÜR LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT**

Zl. 16.003/01-I/6/86

Telefon: 7500 Klappe 6652 Dw.

WIEN, 1986 03 20

An das
Präsidium des Nationalrates
P a r l a m e n t
Wien I

Zl. <u>16.003/01-I/6/86</u> Datum: <u>29. März 1986</u> Verteilt <u>25.3.86</u> <i>Reisenberger</i>

A. Kojak

Gegenstand: Arbeitsplatz-Sicherungsgesetz;
Stellungnahme

Unter Bezugnahme auf das Rundschreiben des BKA-Verfassungsdienst vom 13. Mai 1976, GZl. 600.614/3-VI/2/76, beehrt sich das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft in der Anlage 25 Ausfertigungen der ho. Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Arbeitsplatz-Sicherungsgesetz geändert wird, zu übermitteln.

Beilagen

Für den Bundesminister:
i.V. Dr. Küllinger

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

dey

REPUBLIK ÖSTERREICH**BUNDESMINISTERIUM
FÜR LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT**

WIEN, 1986 03 20

Zl.16.003/01-I/6/86

Telefon: 7500 Klappe 6652 Dw.

An das
Bundesministerium für
soziale Verwaltung

im Hause

Gegenstand: Arbeitsplatz-Sicherungsgesetz;
Stellungnahme

Unter Bezugnahme auf die do.Note vom 23.Jänner 1986,
Zl.31.261/50-V/2/86, beehrt sich das Bundesministerium für
Land- und Forstwirtschaft zum vorliegenden Gesetzentwurf
wie folgt Stellung zu nehmen:

1. Weiterverwendung von Lehrlingen (§§ 6 Abs.1 Z.2 und 24 Abs.4).

Für die in land- und forstwirtschaftlichen Betrieben des
Bundes beschäftigten Lehrlinge ist die Behaltspflicht
(3 Monate nach Beendigung des Lehrverhältnisses) im § 63
Abs.4 des Land- und Forstarbeiter-Dienstrechtsgesetzes,
BGBl.Nr.280/1980 geregelt. Auf diese Bestimmung müßte durch
eine Ergänzung des § 6 Rücksicht genommen werden.

2. Wiederantritt der Arbeit bei Betriebsurlaub bzw. Betriebs-
stilllegung (§§7 und 14).

- a) § 7 Abs.1 legt fest, daß die Arbeit am nächstfolgenden
Werktag anzutreten ist, an dem im Betrieb gearbeitet wird.
Bei wörtlicher Auslegung des Gesetzestextes bedeutet
dies im Falle eines Betriebsurlaubes am ersten Arbeitstag
nach dessen Ende. Die Erläuterungen^{sagen} hiezu allerdings aus,
daß in einem solchen Fall der Anspruch auf Entgeltfort-
zahlung bereits ab dem Tag des fiktiven Arbeitsantrittes

besteht. Der Gesetzestext sollte nach ho.Auffassung präziser formuliert werden.

- b) In Betrieben der Land- und Forstwirtschaft (vor allem Forstbetriebe) und in Baubetrieben (z.B. Wildbach- und Lawinerverbauung) kommt es zeitweise vor, daß in bestimmten Bereichen (Hochgebirge) alle Arbeitnehmer während der Wintermonate gekündigt werden und im Arbeitslosengeldbezug stehen. Den im Betrieb beschäftigten Arbeitnehmern wird im Zuge der Kündigung eine Wiedereinstellung innerhalb eines bestimmten Zeitraumes zu den ursprünglichen Lohnbedingungen zugesichert, sodaß z.B. keine Abfertigung anfällt. Endet der Präsenzdienst während einer solchen vorübergehenden Betriebsstillegung, hätte der Arbeitnehmer die Arbeit (bei wörtlicher Auslegung des § 7) am nächstfolgenden Werktag, an dem im Betrieb gearbeitet wird, d.i. der erste Arbeitstag nach der Winterpause, anzutreten. Wenn eine solche Regelung nicht beabsichtigt ist, bedarf es auch diesbezüglich einer präziseren Formulierung. Hinzuweisen wäre, daß die Anwendung des § 14 (abgesehen vom Verwaltungsaufwand) für solche Fälle äußerst unzweckmäßig wäre, da der Präsenzdienster in diesem Fall Anspruch auf Entgeltfortzahlung während der Dauer der Kündigungsfrist hätte, was einer sicherlich nicht beabsichtigten Bevorzugung der Präsenzdienster gegenüber allen anderen im Betrieb beschäftigten Arbeitnehmern gleichkäme.

3. Neuregelung der Urlaubsaliquotierung (§ 9).

Die Neuregelung der Urlaubsaliquotierung ist ein wesentliches Anliegen des Gesetzentwurfes. Um diese Zielsetzung auch im Bereich der Bauwirtschaft zu erreichen, bedarf es nach ho.Auffassung auch einer Änderung der Bestimmungen des Bauarbeiter-Urlaubsgesetzes, wobei auf folgende Umstände hingewiesen wird:

- 3 -

Der Kündigungs- und Entlassungsschutz gemäß § 13 bei einem Präsenzdienst als Zeitsoldat soll 4 Jahre dauern. Während dieses Zeitraumes befindet sich der Präsenzdiener in einem aufrechten Arbeitsverhältnis. Dies hätte zur Folge, daß der Arbeitgeber während dieser Dauer (bis zu 4 Jahren) Zuschläge zur Bauarbeiterurlaubskasse zu leisten hätte. Um diese Leistungspflicht auszuschließen, müßte § 5 des Bauarbeiter-Urlaubsgesetzes geändert werden.

Dem do.Wunsche gemäß wurden 25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Für den Bundesminister:
i.V. Dr. Küllinger

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

